



Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Es ergeht für die Durchführung der mündlichen Verhandlung
am 29. März 2018 die nachfolgende

**Sitzungspolizeiliche Anordnung
vom 2. März 2018
(§ 176 GVG)**

1. Die Mitnahme von Geräten, die zur Anfertigung von Ton-, Bild- und Film-
aufnahmen geeignet sind, insbesondere von Mobiltelefonen, Laptops und Tab-
let-Computern, in den Sitzungssaal ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind Mobiltelefone, Laptops, Tablet-Computer sowie Foto- und
Filmapparate von Medienvertretern.

Die Prozessbevollmächtigten der Beteiligten dürfen Mobiltelefone, Laptops und
Tablet-Computer, die sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens
benötigen, in den Sitzungssaal mitnehmen.

2. Das Telefonieren, Twitern und das sonstige Versenden von Nachrichten, das
digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets in oder aus
dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Die für diese Zwecke nutzbaren elektroni-
schen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops und Tablet-Computer, dür-
fen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Den Prozessbevollmächtigten und
Medienvertretern ist die Nutzung der vorbeschriebenen Geräte in Offline-
Betrieb gestattet, soweit sichergestellt ist, dass mit ihnen weder Ton- und Bild-
aufnahmen sowie Datenübermittlungen durchgeführt werden.

gez.:

Dr. Freiherr von Welck

Vorsitzender Richter am OVG

